

Fragen und Antworten zum eingeschränkten Regelbetrieb der Kindertagesbetreuung nach Maßgaben des Infektionsschutzes **(Stand 22.05.2020)**

Ab dem 08.06.2020 wird das Betretungsverbot für die Kindertagesbetreuungsangebote in Nordrhein-Westfalen aufgehoben und ein eingeschränkter Regelbetrieb nach Maßgaben des Infektionsschutzes aufgenommen.

Hinweis: Die folgenden Fragen und Antworten beziehen sich auf den Zeitraum des eingeschränkten Regelbetriebs ab dem 08.06.2020 und haben vorher keine Gültigkeit. Für Fragen und Antworten für die bis dahin geltende erweiterte Notbetreuung ist die entsprechende FAQ Liste zu beachten. Nach dem 08.06. werden beide Listen aktualisiert zusammengeführt.

Was bedeutet eingeschränkter Regelbetrieb?

Im eingeschränkten Regelbetrieb haben, anders als in der Notbetreuung und in der erweiterten Notbetreuung, wieder alle Kinder grundsätzlich einen Anspruch auf Bildung, Betreuung und Erziehung in einem Angebot der Kindertagesbetreuung. Dieser Anspruch gilt für alle Kinder gleichermaßen, es wird nicht mehr zwischen Bedarfsgruppen (z.B. Kinder von Personen, die in Bereichen nach Anlage 2 Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) tätig sind, Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden, Vorschulkinder, Kinder mit Behinderungen) unterschieden. Allerdings ist dieser Anspruch durch die Maßgaben des Infektionsschutzes weiterhin eingeschränkt. Rechtlicher Rahmen des Öffnungsschrittes bleibt der Infektionsschutz. Bei einem eingeschränkten Regelbetrieb handelt sich deshalb um ein sowohl in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht eingeschränktes Angebot.

In welchem Umfang können die Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen betreut werden?

Der Umfang der Betreuung ist in dieser Stufe noch eingeschränkt und orientiert sich am Betreuungsvertrag der Eltern mit dem Kindertagesbetreuungsangebot. In Kindertageseinrichtungen bedeutet das, in Anlehnung an das KiBiz: 15 Stunden statt vertraglich vereinbarter 25 Stunden, 25 Stunden statt 35 Stunden, 35 Stunden statt 45 Stunden, also jeweils zehn Stunden weniger pro Woche. Die jeweilige Ausgestaltung obliegt den Einrichtungen.

Können auch höhere Betreuungsumfänge angeboten werden, wenn die Kindertageseinrichtungen dies leisten können?

Soweit die jeweiligen Personalressourcen dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation in der Einrichtung ausgeschlossen werden kann, sind nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch höhere Betreuungsumfänge möglich.

Wird der Betreuungsumfang auch für Kinder reduziert, die bisher wegen einer Berufstätigkeit der Eltern in systemrelevanter Infrastruktur nach Anlage 2 CoronaBetrVO einen Betreuungsanspruch hatten?

Ja. Die Lage stellt sich heute anders dar als zur Zeit der Notbetreuung. Zwar ist die epidemiologische Entwicklung nach wie vor bedeutsam, im Vergleich zur Situation im März droht aber aktuell keine akute Krisensituation, die eine Bevorzugung systemrelevanter Infrastruktur rechtfertigt. Die Interessen der Familien, die bisher keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten, sind in dieser Situation nun stärker in die Abwägung einzubeziehen. Im Ergebnis dieser Abwägung haben wir darauf verzichtet, bestimmte Berufstätigkeiten besonders zu berücksichtigen.

Wird der Betreuungsumfang auch für Kinder von erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Alleinerziehenden, die sich in einer schulischen oder universitären Abschlussprüfung befinden, reduziert?

Ja. Die Lage stellt sich heute anders dar als zur Zeit der Notbetreuung. Zwar ist die epidemiologische Entwicklung nach wie vor bedeutsam, im Vergleich zur Situation im März droht aber aktuell keine akute Krisensituation. Die Interessen der Familien, die bisher keine Betreuung in Anspruch nehmen konnten, sind in dieser Situation nun stärker in die Abwägung einzubeziehen. Im Ergebnis dieser Abwägung haben wir darauf verzichtet, bestimmte Personengruppen besonders zu berücksichtigen. Die Regelung zu besonderen Härtefällen kann außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Folgen verhindern. In diesen Fällen ist Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt aufzunehmen.

Kann es passieren, dass Betreuungsumfänge in der Kindertageseinrichtung niedriger sind als 15, 25 oder 35 Stunden?

Ja. Sind die Personalressourcen in Kindertageseinrichtungen eingeschränkt, können nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesjugendamt unter Einbeziehung des jeweiligen Jugendamtes auch geringere Betreuungsumfänge angeboten werden.

In welchem Umfang können die Kinder im eingeschränkten Regelbetrieb in der Kindertagespflege betreut werden?

In der Kindertagespflege erfolgt die Betreuung im Umfang der bestehenden Betreuungsverträge, soweit die besonderen Rahmenbedingungen in personeller und räumlicher Hinsicht vor Ort dies zulassen und eine Überlastung der Gesamtsituation ausgeschlossen werden kann.

Kann der Betreuungsumfang in der Kindertagespflege niedriger sein, als im Betreuungsvertrag vereinbart?

Soweit die Gesamtsituation vor Ort dies erfordert, kann in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle eine anteilige Reduzierung der Betreuungsumfänge erfolgen. Entscheidend ist, dass allen Kindern eine Betreuung ggf. auch in einem eingeschränkten Umfang ermöglicht wird.

Was können Eltern tun, wenn der reduzierte Betreuungsumfang nicht ausreicht?

Der Umfang der Betreuung ist in dieser Stufe in den Kindertageseinrichtungen regelhaft und in Kindertagespflege teilweise noch eingeschränkt, um allen Kindern einen Zugang zu frühkindlicher Bildung zu ermöglichen. Betreuungsbedarfe der Eltern, z.B. aufgrund von Berufstätigkeit, können dadurch ggf. noch nicht vollumfänglich erfüllt werden. Die Regelung zu besonderen Härtefällen kann außergewöhnliche, schwerwiegende und atypische Folgen verhindern. In diesen Fällen ist Kontakt mit

dem örtlich zuständigen Jugendamt aufzunehmen. Außerhalb der Betreuung in einem Kindertagesbetreuungsangebot sollen Kinder grundsätzlich von ihren Eltern betreut werden. Wenn dies nicht möglich ist, kann auch eine privat organisierte Betreuung in Kleingruppen in Betracht gezogen werden.

Wie sollte eine privat organisierte Betreuung in Kleingruppen aussehen?

Es sollte grundsätzlich alles vermieden werden, was zu neuen Kontaktnetzen führt. Eine Betreuung in privat organisierten Kleingruppen sollte so gestaltet werden, dass das Gebot beachtet wird, keine neuen Kontaktnetze zu schaffen, d.h., z.B., dass es sich um Gruppen mit immer den gleichen Kindern handeln sollte. Wenn eine solche privat organisierte Kinderbetreuung erstmalig organisiert wird, sollte darauf geachtet werden, dass neu entstehende Kontaktnetze so klein wie möglich gehalten werden. Wichtig ist auch, dass die Kontakte jederzeit nachvollzogen werden können. Deswegen sollen Eltern, bei einer solchen Kinderbetreuung alle nicht nur flüchtigen Sozialkontakte dokumentieren und auch dokumentieren, wann, welches Kind, wo, von wem und mit wem mitbetreut wurde. Diese Betreuung sollte getrennt von anderen und so häufig wie möglich im Freien stattfinden. Daher sprechen wir bei dieser Betreuungsform von „Bubble“, also einer Blase in der diese Betreuung so gut es geht abgeschirmt zu anderweitigen Kontaktnetzen erfolgt.

Können Kinder in privaten Betreuungsgruppen auch von Babysittern, Aupairs oder anderen Personen betreut werden?

Ein privates Betreuungssetting (wie oben beschrieben) sollte vorrangig von den jeweiligen Elternteilen betreut werden, um neue Kontaktnetze zu vermeiden. In diesem Sinne ist grundsätzlich auch die Betreuung durch ein im jeweiligen Haushalt lebendes Au-Pair möglich, weil ein Kontaktnetzwerk mit einer der Familien ohnehin besteht. Wichtig ist, dass die Kontakte jederzeit nachvollzogen werden können. Eltern sollten alle nicht nur flüchtigen Sozialkontakte dokumentieren und auch dokumentieren, wann, welches Kind, wo, von wem und mit wem mitbetreut wurde. Auch Babysitting ist grundsätzlich möglich, aus Infektionsschutzgründen sollten aber wechselnde Betreuungspersonen vermieden werden.

Werden die Schließzeiten in der Sommerzeit aufrechterhalten?

Von den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen geplante Schließzeiten in den Sommerferien können aufrechterhalten werden.

Werden die Kinder in Kindertageseinrichtungen weiterhin in den Betreuungssettings der letzten Wochen betreut oder wieder in den Gruppen, die vor der Corona-Pandemie bestanden?

Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebes am 08.06.2020 und somit der Betreuung aller Kinder, dürfen die bestehenden Betreuungssettings aus der erweiterten Notbetreuung verändert und neue Gruppensettings gebildet werden. So können z.B. bestehende Betreuungssettings zusammengelegt oder neu strukturiert werden. Pädagogische Gesichtspunkte sind hier handlungsleitend. Zur sprachlichen Abgrenzung wird ab diesem Schritt der Begriff des Gruppensettings verwendet. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass mit dem eingeschränkten Regelbetrieb ein weiterer Schritt vollzogen wird, der sich an die Vorgaben des KiBiz annähert, mit dem diese Standards aber noch nicht erreicht sind.

Ein Gruppensetting besteht ab dem 08.06.2020 weiterhin aus einer festen Zusammensetzung (immer dieselben Kinder), in fest zugeordneten Räumlichkeiten und mit einem soweit wie möglich festen Personalstamm. Die verschiedenen

Gruppensettings sollen weiterhin, soweit möglich, keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben. (Teil-)offene Konzepte dürfen nicht umgesetzt werden. Aus Infektionsschutzsicht ist eine hohe Stabilität der Gruppensettings wesentlich.

Wie groß werden die Gruppensettings im eingeschränkten Regelbetrieb sein?

Die Gruppensettings dürfen maximal so groß sein, wie die Gruppengrößen nach dem KiBiz.

Wann dürfen Kinder nicht betreut werden?

Kinder dürfen nicht betreut werden, wenn sie Krankheitssymptome aufweisen, ungeachtet ihrer Art und Ausprägung. Zudem dürfen sie nicht betreut werden, wenn Elternteile bzw. andere Personen aus häuslicher Gemeinschaft Krankheitssymptome von SARS-CoV-2 aufweisen. Die Art und Ausprägung der Krankheitssymptome sind dabei unerheblich.

Dürfen Kinder betreut werden, die nicht krank sind, aber Krankheitssymptome haben, die einer SARS-CoV-2 -Erkrankung ähneln (z.B. Heuschnupfen)?

Kinder, die eine chronische, nicht akute und nicht ansteckende Krankheit haben (z.B. Heuschnupfen, Allergien), die in ihrer Symptomatik den Krankheitssymptomen von SARS-CoV-2 ähneln, sollten bei Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests, welches die Unbedenklichkeit einer Aufnahme bestätigt, betreut werden.

Darf eine Eingewöhnung ab 1. August stattfinden?

Ja, eine Eingewöhnungsphase darf, gemäß der allgemeinen Maßgaben zum eingeschränkten Regelbetrieb, also unter nach der Eingewöhnung reduzierter Stundenzahl und unter Einhaltung der Hygieneregeln, stattfinden.

Darf eine (Wieder-)Eingewöhnung bei den nächsten Schritten der Öffnung stattfinden?

Ja, eine (Wieder-) Eingewöhnungsphase darf stattfinden, sofern dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. In diesen Fällen darf ein Elternteil ggf. auch abwechselnd die Eingewöhnung begleiten. Dabei ist in besonderem Maße auf Hygienemaßnahmen zu achten. Das Abstandsgebot zwischen dem pädagogischen Personal und den Eltern ist grundsätzlich einzuhalten.

Können Schülerinnen und Schüler Schulpraktika in den Einrichtungen absolvieren?

Ja. Die Entscheidung über die Umsetzung von Schulpraktika liegt im Verantwortungsbereich der Einrichtungen und Träger.

Können Auszubildende und Studierende der Fachschulen und Hochschulen ihre Praxiszeit in Kindertageseinrichtungen absolvieren?

Ja.

Können Integrationshelferinnen und -helfer und Therapeutinnen und Therapeuten ihre Tätigkeit in den Kindertagesbetreuungsangeboten wiederaufnehmen, bzw. fortsetzen?

Ja.